

Schlichtungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

§ 1 Grundlagen

Die Schlichtungsordnung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.1997 auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 7. April 1997 (GVBl. I, S. 20) sowie des § 10 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 30. April 1997 (ABl. 1997/AAanz S. 651) beschlossen.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses sowie die Grundsätze für das Schlichtungsverfahren sind in diesen Regelungen bestimmt.

Nach § 10 Absatz 2 Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer regelt das Weitere die Geschäftsordnung.

§ 2 Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit des Verpflichteten fort.

§ 3 Verfahren

(1) Bei der Anrufung des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller den Sachverhalt und nötigenfalls Unterlagen beizufügen und Beweismittel zu bezeichnen.

(2) Ist der Antragsgegner nicht Mitglied der Kammer, so ist ihm der Antrag zur Erklärung seines Einverständnisses zuzuleiten.

(3) Ist der Antrag unzulässig, etwa weil es sich nicht um eine Streitigkeit aus der Berufsausübung handelt oder weil der Antragsgegner nicht Mitglied der Kammer ist und mit der Schlichtung nicht einverstanden ist, so weist ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Mitteilung Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss entscheidet.

(4) Ist der Antrag zulässig, so hat ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende unverzüglich dem Antragsgegner zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer zu bezeichnenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Ist der Antragsgegner nicht Kammermitglied, so kann diese Aufforderung, wenn der Antrag i. ü. zulässig ist, mit der Zuleitung nach § 4 (2) verbunden werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand einen Schlichtungsversuch angeordnet hat.

(5) Nach Eingang dieser Stellungnahme oder nach Fristablauf bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

Sie oder er wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens der Beteiligten und der Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Sachverhalt. In geeigneten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende vor Bestimmung eines Termins zur Schlichtungsverhandlung die Beteiligten anhören. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.

(6) Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(7) Mitglieder des Schlichtungsausschusses können von einem Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

(8) Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

(9) Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt.

(10) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(11) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer tätig. Seine Entscheidungen trifft der Ausschuss einstimmig.

(12) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Ausschußmitglieder, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten und der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.

(13) Der Schlichtungsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des von den Beteiligten vorgetragenen Sachverhaltes und der eigenen Feststellungen einen Schlichtungsvorschlag.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage dazu niederzulegen und den Beteiligten vorzulesen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden, so ist er in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen.

Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen.

(14) Ein Schlichtungsvorschlag ist gescheitert, wenn ein Beteiligter keine Äußerungen gegenüber dem Schlichtungsausschuss abgibt oder ein Schlichtungsvorschlag von den

Beteiligten nicht in der angegebenen Frist angenommen wird.

(15) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4

Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens

(1) Zur Akteneinsicht sind befugt die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte bis zur Beendigung des Verfahrens, ferner die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Brandenburgischen Architektenkammer.

(2) Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind nach der Entschädigungsordnung der Kammer, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 21.11.1991 außer Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. H.-G. Vollmar
Präsident